

**Bericht über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms
der Stadtwerke Sondershausen GmbH im Jahre 2008**

(Berichtszeitraum: 01.01.2008 – 31.12.2008)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A:	3
Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Sondershausen GmbH.....	3
Teil B:	4
Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.....	4
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements.....	4
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	5
III. Schulungskonzept.....	11
IV. Überwachungskonzept.....	12
Schlussbemerkung.....	13

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Stadtwerke Sondershausen GmbH ihrer Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms vom 11. Januar 2006 zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas.

Der Bericht wird vorgelegt von Frau Sandra Mergl, der Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Sondershausen GmbH und ist auf der Homepage <http://www.netz.stadtwerke-sondershausen.de> veröffentlicht.

Teil A:

Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Sondershausen GmbH

Hinsichtlich der Organisation der Stadtwerke Sondershausen GmbH haben sich im Berichtsjahr keine wesentlichen Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf den Teil A des Gleichbehandlungsprogramms haben. Somit sind keine Anpassungen im Gleichbehandlungsprogramm (Teil A) erforderlich.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke Sondershausen GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke Sondershausen GmbH dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ist ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts festgelegt worden. Die Festlegung erfolgte im Rahmen einer betrieblichen Unterweisung mit Unterschrift der betroffenen Mitarbeiter zur Bestätigung der Kenntnisnahme. Die Verbindlichkeit wurde dabei unmissverständlich deutlich gemacht.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den übrigen Mitarbeitern des Unternehmens ist über das Firmenintranet sicher gestellt.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde zudem in Papierform der Bundesnetzagentur, Referat 604, Stichwort: Gleichbehandlungsprogramm, Postfach 8001 in 53105 Bonn übermittelt.

Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum inhaltlicher Art liegen nicht vor.

Im Berichtszeitraum wurde das Gleichbehandlungsprogramm zudem Bestandteil des überarbeiteten Organisationshandbuchs.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms wurde als zuständige Person, Frau Sandra Mergl benannt. Der Person wurde innerhalb des Unternehmens eine unabhängige Stellung unterhalb der Geschäftsführung zugewiesen. Änderungen der Person des Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum lagen nicht vor.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt nach wie vor per E-Mail, telefonisch oder persönlich.

Die Kommunikation der Gleichbehandlungsbeauftragten mit der Unternehmensleitung ist über das direkte Vortragsrecht sichergestellt.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Zur Erreichung der Ziele des Gleichbehandlungsprogramms hat das Unternehmen im Berichtsjahr weitere konkrete Maßnahmen zur entflechtungsbezogenen diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts ergriffen. Diese werden im Folgenden beschrieben.

Organisationsstruktur – interne Organisation und Aufgabenverteilung

Bereits seit dem 1. Oktober 2005 nimmt die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH als rechtlich selbständiges Tochterunternehmen der Stadtwerke Sondershausen GmbH den Netzbetrieb wahr. Als verantwortlicher Betreiber der Elektrizitäts- und Gasverteilungsnetze nimmt die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH das operative Geschäft über einen konzerninternen Dienstleistungsvertrag wahr.

Abbildung Organigramm der Stadtwerke Sondershausen GmbH:

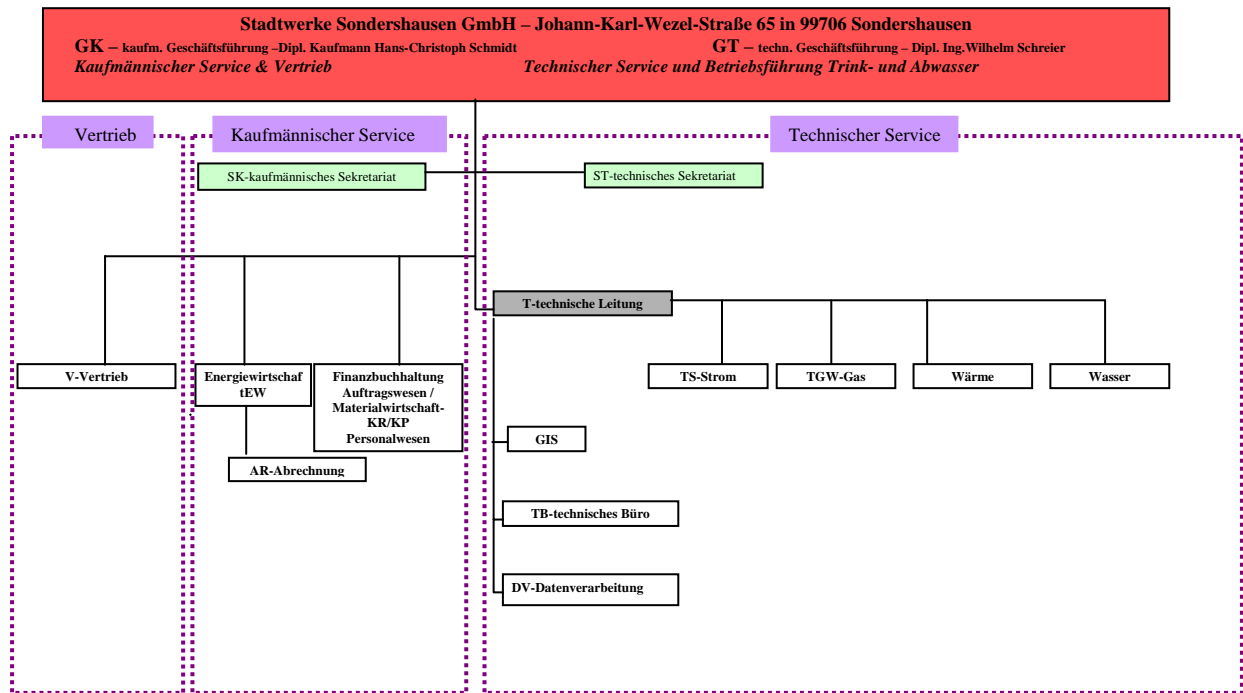
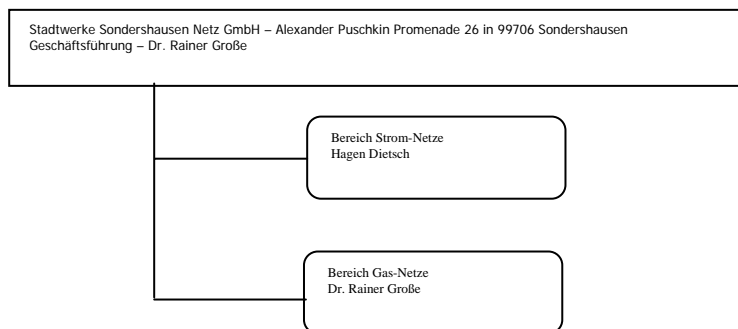


Abbildung Organigramm der Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH:



Folgende allgemeine Aufgaben, sofern vorhanden, sind in der entsprechenden Tabelle wie folgt angesiedelt:

- 1) Regulierungsmanagement
- 2) Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms
- 3) Abrechnung Vertrieb
- 4) Abrechnung Netz
- 5) Recht
- 6) IT-Services
- 7) Erzeugung/ Organisation **(entfällt, da keine Tätigkeiten als Erzeuger)**

- 8) Vertrieb an Letztverbraucher
- 9) Großhandel **(entfällt, da keine Tätigkeiten als Großhändler)**
- 10) Netzbetrieb ggf. nach Sparten getrennt für Strom und Gas

Die Aufgabenwahrnehmung bedeutet dabei die tägliche, operative Durchführung der Aufgabe, Kennzeichnung mit dem Kürzel D; D* bedeutet tätig als Dienstleister für die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH.

Tätigkeiten	SWSN	SWS										Gesellschafter	Externer Dienstleister	
		GF	V	EW	AR	KR/KP	TB/GIS	DV	TS	TGW	ST			
1)				D*										
2)				D*										
3)					D									
4)					D*									
5)												D*	D*	
6)								D*						
8)			D											
10)	D								D*	D*				

Nachfolgend werden zudem die Kürzel „V“ zur Darstellung der Verantwortung sowie „D“ zur Darstellung der operativen Durchführung für die jeweilige Tätigkeit verwendet. Als Verantwortliche oder Leistungserbringer kommen die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH, die jeweiligen Abteilungen der Stadtwerke Sondershausen GmbH, Gesellschafter (Thüga AG, EON Thüringer Energie AG) oder externe Dienstleister / Dritte in Frage. Tätigkeiten für den Netzbetrieb umfassen dabei:

- a) Operative Systemsteuerung
- b) Netzentwicklungsplanung
- c) Instandhaltung und Entstörung
- d) Abrechnung/ Rechnungswesen
- e) Zählermanagement
- f) Netzentgelte
- g) Kundencenter Netzangelegenheiten
- h) Vertragsmanagement Netznutzung
- i) Vertragsmanagement Netzanschluss
- j) Regulierungsmanagement
- k) Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms

- l) Recht
- m) IT-Services
- n) Personalmanagement Netz

Folgende Tabelle soll hierzu einen Überblick geben:

Tätigkeiten	SWSN	SWS									Gesellschafter	Externer Dienstleister
		GF	EW	AR	KR/KP	TB/GIS	DV	TS	TGW	ST		
a)	V							D	D			
b)	V; D											
c)	V							D	D			
d)	V			D	D							
e)	V							D	D			
f)	V		D								D	
g)	V; D					D		D	D	D		
h)	V		D									
i)	V; D											
j)	V; D		D					D	D			
k)	V		D									
l)	V										D	D
m)	V						D					
n)	V; D											

Gemäß Dienstleistungsvertrag beauftragt die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH (SWSN) die Stadtwerke Sondershausen GmbH (SWS) mit der Durchführung von technischen, kaufmännischen und sonstigen Dienstleistungen. Dabei steuert die SWSN sämtliche Dienstleistungen in eigener gesetzlicher Netzbetreiber-Verantwortung. Die SWS übernimmt die Anlagenverantwortung, also die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und technisch sicheren Zustand und Betrieb von Leitungen und Anlagen im Rahmen der durch SWSN, Rechtsordnung und VDE-, VDN- und DVGW-Bestimmungen vorgegebenen Regeln. Ebenfalls obliegt der SWS die Systemverantwortung, also die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der technischen Betriebsführung im Rahmen der durch die Rechtsordnung und durch die SWSN vorgegebenen Regeln. Bei der SWSN verbleibt somit die Netzverantwortung, also die Verantwortung für die ordnungsgemäße und technisch sichere Gesamtkonzeption des Netzbetriebs und den ordnungsgemäßen und technisch sicheren Gesamtzustand der Netze sowie die Letztentscheidungen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind. Die SWSN kann den SWS in allen Angelegenheiten fachliche Weisungen im Sinne des EnWG § 8 Abs. 2 Nr. 2 erteilen. Weisungsberechtigt ist der Geschäftsführer der SWSN sowie in Vertretung der Prokurist der SWSN. In jedem Fall trägt die SWSN die volle wirtschaftliche und rechtliche Verantwortung für das von

ihr Veranlasste. Die SWSN hat im Berichtszeitraum die zu treffenden unternehmerischen Entscheidungen unabhängig von den übrigen Interessen der SWS getroffen.

Entscheidungen, welche die Vergabe von Netzkapazitäten, die Planung und Prüfung betreffen, wurden ausschließlich aufgrund objektiver und vorrangig technischer Gesichtspunkte getroffen. Diese Entscheidungen wurden ohne Ansehung der Identität des Kunden beziehungsweise des ihn beliefernden Vertriebs getroffen. Interessen des SWS-eigenen Vertriebs fanden somit keine Berücksichtigung. Die Steuerung des Strom- und Gasnetzes erfolgte im Berichtsjahr diskriminierungsfrei.

Umsetzung GeLi Gas-Prozesse nach BK 07-06-067

Mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas hatte die Bundesnetzagentur entsprechende Festlegungen zu den ab 01.08.2008 gültigen Datenformaten erlassen. Eine entsprechende Kommunikation als Marktpartner der Sparte Gas war zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Darüber wurden die betroffenen Marktpartner rechtzeitig informiert und bilaterale Vereinbarungen getroffen. Während die hierfür notwendigen Implementierungen im EDV-System zum Abschluss gebracht wurden, konnte bereits einen Monat später, zum 01.09.2008, die Kommunikation in den Formaten gewährleistet werden.

Umsetzung GPKE

Im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozesse und Datenformate zur Kundenbelieferung mit Elektrizität hat sich im Berichtszeitraum folgende Entwicklung ergeben. Zur Vereinfachung der Netznutzungsabwicklung wird seit 2008 die Netznutzungsabrechnung in den Nachrichtentypen INVOIC und REMADV angeboten. Seit Mai 2008 werden sukzessiv die Marktpartner nach entsprechenden Testphasen in den Prozess elektronischer Rechnungsdatenaustausch und Zahlungsverkehr eingebunden.

Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers

Mit Schreiben vom 17.10.2008 hat die Bundesnetzagentur die Prüfung der Internet-Veröffentlichungspflichten nach dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen mitgeteilt. Nachfolgend aufgeführte gesetzliche Veröffentlichungspflichten für den Stromnetzbetreiber waren zum damaligen Zeitpunkt nur unzureichend bzw. noch nicht umgesetzt worden:

- | <u>Lfd. Nr. im Leitfaden</u> | <u>Gesetz / Verordnung</u> |
|------------------------------|--|
| • Lfd. Nr. 2: | § 18 Abs. 1 Satz 1 EnWG
Allgemeine Bedingungen für Netzanschluss von Letztverbrauchern in Niederspannung und für die Anschlussnutzung in Niederspannung durch Letztverbrauch (Netzanschlussvertrag und Preisblatt, für Netzanschlusskosten nicht veröffentlicht) |
| • Lfd. Nr. 11: | § 13 Abs. 3 Satz 3-5 StromNZV
Einheitliche Preise für Jahresmehr- bzw. Jahresminderungen (monatlicher Wert, 12 Monate rückwirkend nicht veröffentlicht) |
| • Lfd. Nr. 13: | § 15 Abs. 5 StromNZV
Netzengpässe in Verteilernetzen
Nr. 1: zur Verfügung stehende Gesamtkapazität
Nr. 2: Übertragungsrichtung, in der der Engpass auftritt
Nr. 3: prognostizierte Dauer |
| • Lfd. Nr. 26: | § 17 Abs. 2 Nr. 5 StromNZV
Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene (Bezug aus vorgelagerter Netzebene nicht veröffentlicht, Aufteilung nach Netz- und Umspannebenen ist erforderlich) |
| • Lfd. Nr. 27: | § 17 Abs. 2 Nr. 6 StromNZV
die Summe der Einspeisungen pro Spannungsebene und im zeitlichen Verlauf (Summe Einspeisungen aus Erzeugungsanlagen separiert nach Kalendermonaten nicht veröffentlicht, sowie Summe Einspeisungen aus Rückspeisungen separiert nach Kalendermonaten und in Form einer csv-Datei nicht veröffentlicht) |

- Lfd. Nr. 32: § 27 Abs. 1 StromNEV
geltende Netzentgelte (Preisblätter 1-7)
(Entgelte für Monatspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung und Entgelte für individuelle Netzentgelte nicht veröffentlicht)
- Lfd. Nr. 40: § 4 Abs. 2 S. 2 NAV
Allgemeine Anschlussbedingungen (Netzanschlussvertrag nicht veröffentlicht)

Die Stadtwerke Sondershausen Netz GmbH hat innerhalb der angegebenen Frist die Daten zum 14.11.2008 vervollständigt.

Im Berichtsjahr 2007 wurde am Internetauftritt der Netzgesellschaft für den Themenbereich Anschlussmanagement folgende Umgestaltung erarbeitet: Da die Herstellung eines Netzanschlusses eine originäre Netzbetreibertätigkeit darstellt und der Netzbetreiber gerade hier Diskriminierungsfrei informieren und handeln muss, wurde der Internetauftritt der Netzgesellschaft angepasst und im April 2008 realisiert. Damit wurde eine noch klarere Aufgabenabgrenzung in der Außenwirkung geschaffen. Eine Vermischung der Tätigkeiten im Netzbetrieb und Vertrieb wird von vornherein vermieden.

III. Schulungskonzept

Im Berichtsjahr gab es keine Änderungen bezüglich des Gleichbehandlungsprogramms. Darüber hinaus gab es keine Veränderungen beim Personal.

Im Rahmen von Wiederholungsschulungen bzw. Unterweisungen sind im Berichtszeitraum 2008 die Mitarbeiter der Netzbereiche Strom und Erdgas sowie aus dem Shared-Service-Bereich auf folgende Schwerpunkte zur Nichtdiskriminierung im Netzbetrieb wiederholt hingewiesen worden:

- Erneute Information, an welcher Stelle im Firmenintranet das Gleichbehandlungsprogramm, die jeweiligen Gleichbehandlungsberichte der vergangenen Jahre, die Handlungsanweisungen für Mitarbeiter der

Netzabteilungen und vor allem der Querschnittsabteilungen sowie aktuelle Informationen der Gleichbehandlungsbeauftragten zu finden sind

- Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms
- Unterstützung der Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben

Zudem wurden Verpflichtungserklärungen an die Mitarbeiter der Netzabteilungen und Shared-Service-Bereiche ausgegeben. Diese beinhalten grundsätzlich, dass Mitarbeiter im dienstlichen und außerdienstlichen Bereich die Vertraulichkeitsanforderungen des § 9 EnWG zu beachten haben. Die Verpflichtungserklärungen wurden von den betroffenen Mitarbeitern unterzeichnet und dienen der Dokumentation.

IV. Überwachungskonzept

Zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms innerhalb des Unternehmens wurden meiner Person als Gleichbehandlungsbeauftragte Rechte an die Hand gegeben, die es ermöglichen Kontrollen durchzuführen. In Akten, Unterlagen und elektronische Datenverarbeitungssysteme sowie diskriminierungsrelevante Prozesse kann somit jederzeit Einsicht genommen werden.

Weiterhin bestand im Berichtsjahr nach wie vor die Möglichkeit, Mitarbeiter-Beschwerden bezüglich der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms persönlich oder elektronisch aufzunehmen und im Rahmen des Vortragsrechts gegenüber der Geschäftsleitung zu kommunizieren. Es lagen keine Beschwerden vor. Auch von externer Seite, Marktpartnern, lagen keine Hinweise / Beschwerden über mutmaßliche Verstöße in 2008 vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Auskunftspflicht der Mitarbeiter keine Verpflichtung zur Anzeige eigener oder fremder Verstöße beinhaltet.

Schlussbemerkung

Das Gleichbehandlungsmanagement wird von unserem Unternehmen weiterhin als ein ständig zu entwickelnder Prozess angesehen.

Sondershausen, 25. März 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Mergl', with a stylized flourish at the end.

Sandra Mergl

Gleichbehandlungsbeauftragte